

KANTONSRATSBESCHLUSS

BETREFFEND DEN BEITRITT ZUM KONKORDAT VOM 19. APRIL 2004
ÜBER DIE ZENTRALSCHWEIZER BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHT

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 19. OKTOBER 2004

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen den Kantonsratsbeschluss über den Beitritt des Kantons Zug zum Konkordat vom 19. April 2004 über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht. Dazu erstatten wir Ihnen den nachstehenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. Vorbemerkungen
2. Das Wichtigste in Kürze
3. Finanzielle Auswirkungen
 - 3.1. Kosten für den Kanton nach bisherigem System bzw. nach geltendem Recht
 - 3.2. Kosten für den Kanton gemäss Konkordat aufgrund eines reduzierten Kostendeckungsgrades
 - 3.3. Kosten gemäss Konkordat aufgrund der personellen Auswirkungen
 - 3.4. Einmalige Kosten gemäss Art. 18 des Konkordats (Dotationskapital)
 - 3.5. Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen
4. Auswirkungen auf das geltende kantonale Recht
5. Stellenplafonierungsbeschluss
6. Antrag

1. Vorbemerkungen

Über die Vorlage informieren Sie sowohl der beiliegende Wortlaut des Konkordats vom 19. April 2004 als auch die ausführliche Botschaft zum Konkordat über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht, die inskünftig durch eine öffentlichrechtliche Anstalt der Konkordatskantone mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit Sitz in Luzern wahrgenommen werden soll. Der Bericht der Steuerungsgruppe ist so abgefasst, dass er in allen Zentralschweizer Kantonen gleichlautend verwendet werden kann. Der Regierungsrat verweist deshalb vollumfänglich auf den Text dieser Botschaft sowie deren Anhänge 1 und 2 und erklärt sie zum Bestandteil des vorliegenden Berichts und Antrags. Einzig Ziffer 4 der Botschaft (Seiten 16 und 17) bedarf ergänzender Erläuterungen, wie sie nachfolgend gemacht werden. Es geht in diesem Abschnitt vor allem um die finanziellen und personellen Auswirkungen des Konkordats auf den Kanton Zug sowie um die Auswirkungen des Konkordats auf das geltende kantonale Recht.

2. Das Wichtigste in Kürze

Der Auslöser des vorliegenden Projektes war eine sich im Kanton Schwyz auf vergangenen Sommer abzeichnende Pensionierung im Bereich der BVG- und Stiftungsaufsicht. In Anbetracht der anspruchsvollen Aufgabe, die betriebswirtschaftliche, juristische und vorsorgerechtliche Spezialkenntnisse voraussetzt, gestaltet sich in einem kleinen Kanton eine solche Stellenbesetzung als besonders schwierig, weil dort die BVG- und Stiftungsaufsicht von einer einzigen Person im Teilzeitpensum wahrgenommen wird. Dies trifft ausser Luzern und Zug auf alle übrigen Zentralschweizer Kantone zu.

Es stellte sich deshalb die Frage, ob im Bereich der gesetzlichen BVG- und Stiftungsaufsicht eine Zusammenarbeit zwischen den Zentralschweizer Kantonen sinnvoll sein könnte und falls ja, in welcher Form. Die Zentralschweizer Regierungskonferenz ZRK mass dem Thema grosse Bedeutung zu und setzte für die Abklärung der Fragen eine Steuerungsgruppe ein. Diese analysierte die bestehende Situation und die in Zukunft zu erwartenden Entwicklungen und prüfte verschiedene Varianten einer allfälligen Zusammenarbeit. Die Zentralschweizer Regierungen sprachen sich im Juni 2003 für eine gemeinsame Aufsicht für alle sechs Kantone aus. Damit lassen sich Stellen anforderungsgerecht besetzen, können Betriebsabläufe (Stellvertretung,

EDV) optimal gestaltet werden, profitieren alle Kantone von Grösseneffekten und können nicht zuletzt qualifizierte Arbeitsplätze in der Region erhalten werden. Um effizient arbeiten zu können, muss die gemeinsame BVG- und Stiftungsaufsicht selbstständig handeln können. Aus diesem Grund basiert sie auf einem Konkordat und soll die Rechtsform einer selbständigen öffentlichrechtlichen Anstalt haben.

Das vorliegende Konkordat stiess im Rahmen einer zu Beginn dieses Jahres durchgeführten Vernehmlassung bei den Kantonsregierungen auf breite Zustimmung. Das Bundesamt für Justiz bestätigte ausserdem die Vereinbarkeit mit dem geltenden Bundesrecht.

3. Finanzielle Auswirkungen

3.1. Kosten für den Kanton nach bisherigem System bzw. nach geltendem Recht

Unter der Annahme, dass das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht in seiner heutigen Struktur und unter Beibehaltung der geltenden Gebührenordnung die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufsicht fortführt, erwachsen dem Kanton weiterhin erhebliche jährliche Bruttokosten. So sind gemäss dem Finanzplan für das Jahr 2006 Bruttoaufwendungen von 717'900 Franken und für das Jahr 2007 von 734'000 Franken eingestellt. Diesem Gesamtaufwand stehen jährliche Erträge von je rund 100'000 Franken aus zu erhebenden Gebühren gegenüber, wobei sich die mutmasslichen Gebühreneinnahmen angesichts der leicht rückläufigen Anzahl von Vorsorgeeinrichtungen und des stagnierenden Vermögenssubstrats gegenüber dem aktuellen Umfang kaum erhöhen dürften. Somit resultieren für den Kanton Zug bei einer Fortführung der BVG- und Stiftungsaufsicht nach geltendem Recht hypothetische Nettokosten von rund 618'000 Franken für das Jahr 2006 und von 634'000 Franken für das Jahr 2007.

3.2. Kosten für den Kanton gemäss Konkordat aufgrund eines reduzierten Kostendeckungsgrades

Die Budgetierung der zu erwartenden Kosten der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (nachfolgend ZBSA) basiert einerseits auf einer Soll-Produktivität von 170 beaufsichtigten Stiftungen (Vorsorgeeinrichtungen und klassische Stiftungen)

pro 100 Stellenprozente und andererseits auf den teuerungsindexierten Bruttogehältern 2003 der heutigen Luzerner und Zuger Aufsichtsbehörden. Damit wegen der kantonal sehr unterschiedlichen Gebührenordnungen überhaupt Vergleiche möglich sind, beinhaltet das Budget ausschliesslich eine lineare Kostenbetrachtung, die in Anhang 2 zur Botschaft den Vergleich der bisherigen kantonalen Lösungen mit dem zukünftigen Zentralschweizer Konkordat erlaubt. Gestützt auf diese reine Kostenbetrachtung (vgl. Ziff. 3.3.8, v.a. Seite 15 der Botschaft) resultieren für die gesamte ZBSA mutmassliche Kosten von rund 1'547'600 Franken, wovon der Kanton Zug aufgrund der obgenannten Soll-Produktivität und im Verhältnis zur Anzahl der im Kanton beaufsichtigten Einrichtungen einen linearen Anteil von ca. 280'000 Franken zu tragen hätte (Anhang 2 zur Botschaft).

Diese beachtliche Einsparung gegenüber den voraussichtlichen Kosten bei einer Fortführung der Aufsicht nach geltendem Recht beruht auf der breiteren Verteilung von Fixkosten und insbesondere auf einer massiven Reduktion der vorhandenen 420 Stellenprozente um fast 70 % im Verhältnis zur Anzahl der im Kanton Zug beaufsichtigten Einrichtungen, das heisst: Aufgrund der Soll-Produktivität entfallen auf die 221 Stiftungen inskünftig lediglich noch 130 Stellenprozente. Dass die heutige kantonale Aufsichtsbehörde personell hoch dotiert ist, liegt einerseits daran, dass der Dienstleistungsgrad zu Gunsten der Kunden sehr hoch ist (hoher service public) und im Interesse des allgemein anerkannten guten Rufes der kantonalen Verwaltung auch bei den Aufsichtsbehörden bewusst gepflegt wird. Andererseits zeigten verschiedene parlamentarische Vorstösse der letzten Jahre - so zum Beispiel im Zusammenhang mit der Pensionskasse Landis & Gyr oder mit der Personalfürsorgestiftung der Spinnerei an der Lorze in Baar -, dass die BVG- und Stiftungsaufsicht nur mit einem ausreichenden Personalbestand derart aufwändige und komplexe Verfahren neben der üblichen operativen Tätigkeit zu bewältigen vermag. Die für die künftige ZBSA vorgesehene Soll-Produktivität orientiert sich weitgehend am Durchschnitt der heutigen Praxis verschiedener kantonaler Aufsichtsbehörden, nicht zuletzt an derjenigen des Kantons Luzern. Dass damit der Dienstleistungsstandard und die Kundennähe, wie sie heute im Kanton Zug bewusst gelebt und gepflegt werden, zwangsläufig eine Reduktion erfahren werden, ist voraussehbar und in Anbetracht der höheren Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Hand auch weitgehend vertretbar. Trotzdem sind aber allfällige negative Auswirkungen bei den Zuger Vorsorgeeinrichtungen und bei den klassischen Stiftungen nicht auszuschliessen.

In diesem Zusammenhang ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass gemäss Art. 19 Abs. 2 des Konkordats die öffentlichrechtliche Anstalt kostendeckend sein soll, das heisst: Die gesamten Kosten der künftigen Anstalt werden mit den zu erhebenden Gebühren - bestehend aus der jährlichen Aufsichtsgebühr und Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen - vollumfänglich gedeckt. Demzufolge würden bei Erhebung von allfälligen kostendeckenden Gebühren bzw. bei einem vollen Kostendeckungsgrad für den Kanton keinerlei Aufwendungen für die BVG- und Stiftungsaufsicht mehr anfallen.

Damit diese Gebühren, deren Tarif laut Art. 6 Bst. j des Konkordats vom künftigen Konkordatsrat festzulegen sein wird, zu einem vollen Kostendeckungsgrad führen, müssten sie sich approximativ zum Beispiel an der geltenden Gebührenordnung des Kantons Luzern orientieren. Gemessen an diesen Ansätzen müssten die geltenden Aufsichtsgebühren im Kanton Zug für die Vorsorgeeinrichtungen um mutmasslich das Zwei- bis Dreifache und bei den klassischen Stiftungen um das Drei- bis Sechsfache angehoben werden, wobei auch die gemeinnützigen Stiftungen, die im Kanton Zug bislang gänzlich gebührenbefreit sind, neu ebenfalls gebührenpflichtig würden. Eine derart massive Erhöhung der Aufsichtsgebühren auf einen Schlag erscheint dem Regierungsrat allerdings weder sachlich noch politisch vertretbar.

Art. 19 Abs. 3 und 4 des Konkordats sieht unter Berücksichtigung der sehr unterschiedlichen Ansätze in den Konkordatskantonen ausdrücklich vor, dass bezüglich der jährlichen Aufsichtsgebühren, welche erfahrungsgemäss ungefähr 75 % der gesamten Gebühreneinnahmen ausmachen und nach dem Bruttovermögen berechnet werden, jeder Kanton den für ihn geltenden Kostendeckungsgrad bestimmen kann und demzufolge einen entsprechenden Anteil selber trägt. Diese Regelung scheint vor allem auch für den Kanton Zug angebracht, denn die bisher bewusst sehr moderat gehaltenen Aufsichtsgebühren sollten nicht in einem Schritt um ein Mehrfaches erhöht werden, sondern es soll im Sinne einer Übergangsregelung und im Interesse der besseren Akzeptanz eine stufenweise Anpassung an den kostendeckenden Tarif, beispielsweise innert zehn Jahren, erfolgen. Eine solche kann erreicht werden, indem während der ersten fünf Jahre ab Betriebsaufnahme der Anstalt für die jährlichen Aufsichtsgebühren der Kostendeckungsgrad auf 50 % und während der folgenden fünf Jahre auf 75 % festgesetzt wird. Auf diese Weise kann eine stufenweise und verträgliche Erhöhung der Aufsichtsgebühren vollzogen werden mit dem Ziel, spätestens in zehn Jahren den vollen Kostendeckungsgrad zu erreichen.

Besondere Beachtung ist bezüglich der Gebührenerhebung den gemeinnützigen klassischen Stiftungen zu schenken, die bislang im Kanton Zug gänzlich gebührenbefreit sind. Damit diese nicht wegen zu hoher Gebührenbelastung aus dem Kanton abwandern oder ihre namhafte Unterstützung sozialer und kultureller Institutionen im Kanton Zug einschränken, sollte zwar künftig eine jährliche Aufsichtsgebühr in Rechnung gestellt werden können, doch könnte diese generell auf den Mindestansatz des zu erlassenden Gebührentarifs beschränkt bleiben. Diese Regelung hätte Auswirkungen auf den Kostendeckungsgrad, doch sind sie mangels konkreter Ansätze nicht näher bezifferbar.

Unter der Annahme, dass die jährlichen Aufsichtsgebühren in der Regel ca. 75 % der gesamten Gebühreneinnahmen ausmachen, verbleiben bei einem Kostendeckungsgrad von 50 % und bei einem budgetierten Gesamtkostenanteil von rund 280'000 Franken für den Kanton Zug mutmassliche Kosten bzw. eine Verminderung der Einsparungen um voraussichtlich 100'000 bis 120'000 Franken pro Jahr, je nach der detaillierten Ausgestaltung des künftigen Gebührentarifs.

Nachdem Art. 13 Abs. 2 des Konkordats vorsieht, dass der Leistungsauftrag an die öffentlichrechtliche Anstalt von den Kantonsregierungen zu genehmigen ist, erscheint es nahe liegend, dass die Festlegung und allfällige Anpassungen des kantonalen Kostendeckungsgrades dem Regierungsrat obliegen.

3.3. Kosten gemäss Konkordat aufgrund der personellen Auswirkungen

Bereits in der Vernehmlassung vom 2. März 2004 zum Konkordatsentwurf hat sich der Regierungsrat ausdrücklich dahingehend geäußert, dass er die Errichtung einer gemeinsamen Aufsicht für alle sechs Zentralschweizer Kantone im Sinne einer Bündelung ausgewiesener Fachkräfte und einer Vereinheitlichung von Verfahrensabläufen für angebracht erachtet, obwohl die bestehende kantonale Aufsichtsbehörde die hohen Anforderungen bei immer komplexer werdenden Problemstellungen in jeder Beziehung erfüllt. Auch wenn aus ökonomischen Gründen der Standort Luzern für die gemeinsame öffentlichrechtliche Anstalt sinnvoll erscheint, darf daraus jedoch unter keinen Umständen faktisch die blosse Absorption der fünf übrigen Zentralschweizer Aufsichtsbehörden durch das heutige Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht des Kantons Luzern resultieren, sondern es muss eine wirklich neue und autonome Aufsichtsbehörde für die Zentralschweiz geschaffen werden. Für den Kanton Zug muss deshalb unbedingt der bestmögliche Einbezug der bewährten

Aufsichtskultur nach dem Grundsatz der gelebten Kundenfreundlichkeit sowie insbesondere die umfassende und aktive Mitgestaltung in personeller und struktureller Hinsicht beim Aufbau der künftigen Anstalt beansprucht werden. Sodann ist es für den Regierungsrat ein primäres Anliegen, dass im Interesse der Sicherstellung grösstmöglicher Kontinuität beim Zusammenführen aller Aufsichtstätigkeiten die Bewerbungen der heute im kantonalen Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht tätigen Mitarbeitenden aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation nach dem Gleichbehandlungsprinzip berücksichtigt werden.

In diesem Sinne ist bezüglich der personellen Auswirkungen zwar den unter Ziffer 3.3.7. der Botschaft (Personelles) von der Steuerungsgruppe vorgeschlagenen Massnahmen grundsätzlich zuzustimmen, jedoch erachtet es der Regierungsrat als unerlässlich, dass beim Übertritt von kantonalen Angestellten aus dem aktuellen Zuger Bestand zur künftigen interkantonalen Anstalt das Bruttogehalt gemäss § 40 des zugerischen Personalgesetzes (bestehend aus Jahresgehalt inkl. 13. Monatsgehalt, Teuerungszulage, Familienzulage, Kinderzulage sowie Treue- und Erfahrungszulage) im Umfange des letzten Jahres vor Betriebsaufnahme der ZBSA im Sinne einer Besitzstandsgarantie vollumfänglich gewährleistet wird. Allerdings soll diese Garantie als Übergangsbestimmung auf maximal zehn Jahre befristet sein. Sodann soll das Anfangsbruttogehalt der ZBSA massgebend sein, indem es betragsmässig dem letzten zugerischen Bruttogehalt vor der Betriebsaufnahme zu entsprechen hat und über die zehn Jahre hinweg unveränderte Grundlage für die Besitzstandsgarantie bleibt. Dieser Betrag darf nicht unterschritten werden bzw. dessen Unterschreitung würde eben die Garantie im Umfang der Differenz auslösen.

Zudem erachtet es der Regierungsrat nicht nur als richtig, sondern geradezu als zwingend, dass den bei Betriebsaufnahme übertretenden kantonalen Angestellten die Möglichkeit des Verbleibens in der Pensionskasse des Kantons Zug zu unveränderten Bedingungen offen steht, nachdem ein Wechsel zur Pensionskasse des Standortkantons erwiesenermassen ganz erhebliche und nicht zu rechtfertigende Leistungseinbussen zur Folge hätte. Aufgrund der Übergangsregelung gemäss Art. 29 Abs. 2 des Konkordats könnte der Kanton Zug mit den betroffenen Mitarbeitenden zwar eine entsprechende Kostenbeteiligung vereinbaren, doch sind allfällige Mehrkosten infolge des Verbleibens bei der angestammten Pensionskasse als Bestandteil der Besitzstandsgarantie und als Ausgleich für schlechtere Voraussetzungen durch den Kanton Zug allein zu tragen und nicht anteilmässig auf die übertretenden Mitarbeitenden zu überwälzen. Ein Verbleib des im Zeitpunkt der

Betriebsaufnahme zur ZBSA wechselnden Personals des Kantons Zug in der angestammten Pensionskasse ist nach Auskunft des Geschäftsleiters der Pensionskasse des Kantons Zug ohne weiteres möglich.

Diese beiden vorgenannten Übergangsregelungen zu Gunsten der aus dem Kanton Zug übertretenden Mitarbeitenden sind allein schon deshalb angebracht, als das Personal der künftigen öffentlichrechtlichen Anstalt möglichst weitgehend aus dem bisherigen Bestand rekrutiert werden sollte, um die Kontinuität der laufenden Geschäftsfälle und bei der Kundenbetreuung bzw. einen reibungslosen Übergang zur gemeinsamen Aufsicht gewährleisten zu können. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den fünf betroffenen Personen fast ausnahmslos um bereits langjährige Mitarbeitende handelt, die durch ihren Übertritt in die zu gründende Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht ganz erhebliche Nachteile in Kauf zu nehmen haben, währenddem der Kanton Zug durch den Zusammenschluss der BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden - aufgrund der linearen und indexierten reinen Kostenbetrachtung gemäss Anhang 2 zur Botschaft - gegenüber einer Fortführung der gesetzlichen Aufsicht nach geltendem Recht mit jährlichen Kosteneinsparungen in der Grössenordnung von rund 500'000 Franken profitieren wird.

Die in die ZBSA mit Standort Luzern übertretenden Mitarbeitenden des Kantons Zug verlieren nicht nur ihren angestammten und vertrauten Arbeitsplatz in Zug und haben künftig längere Arbeitswege auf sich zu nehmen, sondern sie sind insbesondere auch durch die Tatsache betroffen, dass das für sie gemäss Art. 14 des Konkordats geltende Personalgesetz des Kantons Luzern ein ordentliches Rentenalter von 65 Jahren (§ 22 Abs. 1 des Personalgesetzes des Kantons Luzern) vorsieht, statt wie im Kanton Zug von 64 Jahren. Diese gravierende Benachteiligung soll im Sinne einer befristeten Übergangsregelung durch die Besitzstandsgarantie gemäss Ziffer III. des Kantonsratsbeschlusses und die Finanzierung des Verbleibs in der Pensionskasse des Kantons Zug - wenigstens teilweise - aufgefangen werden.

Die Höhe der Mehrausgaben bzw. Mindereinsparungen, die sich dadurch für den Kanton Zug ergeben, kann heute noch nicht abschliessend beziffert werden. Denn die ZBSA wird erst nach Zustimmung aller Konkordatskantone konstituiert und kann erst danach den künftigen Mitarbeitenden Arbeitsverträge unterbreiten. Es steht deshalb heute auch noch nicht fest, in welche Gehaltsklassen die einzelnen Mitarbeitenden dannzumal eingereiht werden. Erst nach Unterzeichnung der einzelnen abzuschliessenden Arbeitsverträge wird feststehen, ob bzw. welche Mitarbeitende im

Vergleich zu ihrer heutigen Besoldung gemäss Personalgesetz des Kantons Zug durch den Übertritt eine Lohneinbusse hinzunehmen haben, und ob sich für den Kanton Zug aus der Besitzstandsgarantie bezüglich Lohn überhaupt ein Mehraufwand ergeben wird. Allerdings kann aufgrund der heutigen Bruttogehälter (Stand November 2003) der Luzerner und der Zuger Aufsichtsbehörden, wie sie in Anhang 2 zur Botschaft aufgeführt sind, festgestellt werden, dass im Kanton Luzern pro 100 Stellenprozente ein Gehalt von 123'346 Franken einem solchen von 118'348 Franken im Kanton Zug gegenüber steht. Daraus lässt sich schliessen, dass die Gehaltsstruktur der künftigen Anstalt mit grösster Wahrscheinlichkeit die Höhe der zu garantierenden Anfangsbruttogehälter abdecken wird, so dass keine Lohneinbussen hinzunehmen sein werden und demzufolge für den Kanton Zug kein diesbezüglicher Mehraufwand zu erwarten ist. Zudem ist daran zu erinnern, dass lediglich fünf Mitarbeitende des Kantons Zug im Alter von 55, 53, 53, 45 und 41 Jahren davon betroffen sind und zudem die Besitzstandsgarantie auf zehn Jahre befristet wird.

Der vorliegende Entwurf des KRB sieht unter Ziffer III. die Regelung vor, dass diejenigen Personen aus dem aktuellen Bestand des kantonalen Amtes für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht, die wegen des Beitritts zum Konkordat und der damit verbundenen Reduktion der Stellenprozente allenfalls nicht weiter beschäftigt werden können, vom Personalamt bei der Suche nach einer adäquaten Lösung unterstützt werden. Demgegenüber schlägt die Steuerungsgruppe in ihrer Botschaft (Seite 14 oben) weiter gehend vor: "Bei Personen, die nicht weiter beschäftigt werden können, sucht der entsprechende Kanton eine gute Lösung". Nach Meinung des Regierungsrates kann diese Bestimmung jedoch nicht beinhalten, dass allfällig von der ZBSA nicht übernommene Mitarbeitende beim Kanton weiter beschäftigt würden. Sie können somit aus dieser Bestimmung des KRB keinen solchen Rechtsanspruch ableiten. Vielmehr heisst die Verpflichtung des Kantons, dass er sich aktiv verwaltungsintern und auch verwaltungsextern (inkl. anfallende Outplacementkosten) für diese Mitarbeitenden einsetzen wird.

Hingegen steht bereits heute fest, dass sich aus der Garantie und der Finanzierung des Verbleibens der in die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht übertretenden Zuger Mitarbeitenden in der Pensionskasse des Kantons Zug Mehraufwendungen ergeben werden. Ein approximativer Vergleich der jährlich zu leistenden Beiträge der Pensionskasse des Kantons Luzern mit denjenigen der Pensionskasse des Kantons Zug hat ergeben, dass sich diese Mehraufwendungen zu Lasten des Arbeitgebers zum heutigen Zeitpunkt und gestützt auf die indexierte Bruttolohnsumme (Basis

November 2003) lediglich in der Grössenordnung von insgesamt ca. 12'000 Franken pro Jahr bewegen (2,2 % höhere Arbeitgeberbeiträge als bei der Pensionskasse des Kantons Luzern). Die Beitragspflicht gegenüber der Pensionskasse des Kantons Zug bliebe nach Angaben deren Geschäftsleiters bei Fortführung des Arbeitsverhältnisses bis zum ordentlichen Rentenalter von 65 Jahren gemäss § 22 des Personalgesetzes des Kantons Luzern im Sinne einer aufgeschobenen Pensionierung bestehen. Dennoch ist die vorgenannte jährliche Mehraufwendung für Arbeitgeberbeiträge an die Pensionskasse ein geringfügiger Betrag gemessen an den ganz erheblichen und dauernden Kosteneinsparungen von rund 500'000 Franken, die das Konkordat zu Gunsten des Kantons Zug bringen wird.

3.4. Einmalige Kosten gemäss Art. 18 des Konkordats (Dotationskapital)

Gemäss Art. 18 Abs. 1 des Konkordats stellen die Konkordatskantone der ZBSA zur finanziellen Überbrückung der Startphase ein Dotationskapital von maximal 1 Million Franken zur Verfügung. Sie zahlen die Summe im Verhältnis zur Anzahl der beaufsichtigten Einrichtungen mit Stichdatum sechs Monate vor Betriebsaufnahme (gegebenenfalls also bereits im Jahre 2005) ein.

Bei einem Gesamtbestand von 1'183 beaufsichtigter Einrichtungen in der Zentralschweiz (Stand November 2003) beträgt der ungefähre Anteil des Kantons Zug an diesen einmalig zu erbringenden Gründungskosten im Verhältnis zu den von ihm beaufsichtigten 221 Einrichtungen voraussichtlich rund 186'800 Franken.

Das Dotationskapital kann je nach Geschäftsergebnis der ZBSA vom Konkordatsrat teilweise oder gesamthaft samt aufgelaufenen Zinsen im Verhältnis der gewährten Anteile an die Konkordatskantone zurückbezahlt werden.

3.5. Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen

Die nachfolgende Gegenüberstellung der voraussichtlichen Nettokosten der BVG- und Stiftungsaufsicht nach geltendem Recht mit dem hypothetischen Nettokostenanteil des Kantons Zug im Rahmen des Konkordates zeigt, dass der Kanton Zug unter dem neuen Recht mit ganz erheblichen Einsparungen rechnen kann. Selbst wenn bezüglich der jährlichen Aufsichtsgebühren zunächst ein (zeitlich befristeter) Kostendeckungsgrad von 50 % gewählt wird, verbleiben zu seinen Lasten noch jährliche Nettoaufwendungen im Umfang von rund 120'000 Franken zuzüglich allfälliger

Mehrkosten von ca. 12'000 Franken für den Verbleib in der angestammten Pensionskasse. Entsprechend der vorgeschlagenen schrittweisen Anhebung des Kostendeckungsgrades reduzieren sich die mutmasslichen jährlichen Aufwendungen für den Kanton Zug bis in zehn Jahren ab Betriebsaufnahme der ZBSA auf Null, ebenso entfällt bis dahin auch die Besitzstandsgarantie für die Bruttogehälter der zur ZBSA übertretenden kantonalen Angestellten.

<u>Investitionsrechnung</u>		2004	2005	2006	2007
1.	-> für Immobilien, Beteiligungen und Investitionsbeiträge: ● bereits geplanter Betrag	0	0	0	0
2.	● effektiver Betrag gemäss vorliegendem Antrag	0	0	0	0
3.	-> für Einrichtungen, Mobiliar, Fahrzeuge und Informatik: ● bereits geplanter Betrag	0	0	0	0
4.	● effektiver Betrag gemäss vorliegendem Antrag	0	0	0	0

<u>Laufende Rechnung</u>	2004	2005	2006	2007
● bereits geplanter Bruttobetrag	666'650	702'173	717'900	734'000
● mutmassliche Nettokosten nach geltendem Recht	0	0	618'000	634'000
● Verbleibende mutmassliche Nettokosten nach neuem Recht (Konkordat):				
- Einmaliges Dotationskapital	0	186'800	0	0
- bei Kostendeckungsgrad 50 %	0	0	120'000	120'000
- Besitzstandsgarantie für das Personal gemäss Antrag:				
- Pensionskassen-Beiträge	0	0	12'000	12'000
- Allfälliger Besoldungsausgleich noch nicht bekannt.				
Mutmassliche jährliche Nettoeinsparung nach neuem Recht (Beitritt zum Konkordat)			486'000	502'000

4. Auswirkungen auf das geltende kantonale Recht

Der Beitritt zum Konkordat über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht wirkt sich auf das geltende kantonale Recht insofern aus, als das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB; BGS 211.1 / GS 27,50) einer Teilrevision betreffend BVG- und Stiftungsaufsicht zu unterziehen ist. Die notwendigen Anpassungen betreffen zunächst § 5 Ziff. 3 EG ZGB (Direktion des Innern als Änderungsbehörde gem. Art. 85 und 86 ZGB für unter kantonaler Aufsicht stehende Stiftungen). Diese Ziffer ist aufzuheben, da laut Art. 2 Abs. 3 des Konkordats neu die ZBSA für die kantonale und kommunale beaufsichtigten klassischen Stiftungen die Aufgaben als Änderungsbehörde wahrnehmen wird. Sodann ist § 6 EG ZGB (Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht) vollumfänglich aufzuheben, nachdem sämtliche Aufgaben des kantonalen Amtes aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und 2 des Konkordats mit der Betriebsaufnahme der zu errichtenden öffentlichrechtlichen Anstalt auf diese übertragen werden.

In organisatorischer Hinsicht ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass gemäss Art. 5 f. des Konkordats ein Konkordatsrat die direkte Aufsicht über die Tätigkeit der ZBSA ausübt und zuhanden der Regierungen der Konkordatskantone und der interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission alljährlich über die Ausführung des Leistungsauftrages und die Einhaltung des Globalkredits Bericht erstattet. Der Konkordatsrat bildet das direkte Bindeglied zwischen der öffentlichrechtlichen Anstalt und den einzelnen Konkordatskantonen, deren Regierungen je ein Mitglied für vier Jahre wählen. Der Regierungsrat erachtet es als zweckdienlich, für die ersten vier Jahre die Vorsteherin der Direktion des Innern, Regierungsrätin Brigitte Profos, unter dem Vorbehalt der Wiederwahl als Vertreterin des Kantons Zug in den Konkordatsrat zu wählen, da sie während der ganzen Projektphase als Mitglied der Steuerungsgruppe an der Erarbeitung des Konkordats beteiligt war und mit der Materie der Aufsicht vertraut ist.

5. Stellenplafonierungsbeschluss

Für den Fall, dass der Beitritt zum Konkordat über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht beschlossen wird, stellt sich die Frage nach den Auswirkungen auf den Stellenplafonierungsbeschluss des Kantonsrates. Infolge der Übertragung der gesetzlichen Aufsichtsaufgaben auf die neue öffentlichrechtliche Anstalt ZBSA wird

das kantonale Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht zwangsläufig aufgehoben. Demzufolge werden die ihm zugeordneten 420 Stellenprozente im Rahmen der kantonalen Verwaltung frei bzw. fallen ersatzlos dahin. Trotzdem unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat keinen entsprechenden Antrag auf Änderung bzw. Anpassung der Stellenplafonierung. Er ist nämlich der festen Überzeugung, dass er im Rahmen seiner Sparbemühungen, die allenfalls auch zur Reduktion des Personalbestandes führen können, frei werdende Stellenprozente in anderen, unterdotierten Bereichen einzusetzen befugt ist. Es liegt grundsätzlich in der Exekutivfreiheit des Regierungsrates, wo und wie er sein Personal unter Einhaltung des Plafonierungsbeschlusses einsetzen will. Daraus ergibt sich für den Regierungsrat eine zusätzliche Motivation, durch konsequentes Infragestellen bestehender Strukturen in der kantonalen Verwaltung allfällige Überkapazitäten abzubauen und die dadurch frei werdenden Ressourcen an anderen Orten gezielt einzusetzen.

Massgebend und entscheidend ist lediglich die zwingende Voraussetzung, dass der Regierungsrat seine eigenen Vorgaben im Rahmen der aktualisierten Finanzstrategie einhält.

6. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen stellt Ihnen der Regierungsrat den **A n t r a g**:

es sei auf die Vorlage Nr. 1274.2 - 11581 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 19. Oktober 2004

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann: Walter Suter

Der Landschreiber: Tino Jorio

Beilage

- Botschaft zum Konkordat inkl. Anhänge 1 und 2